Art. 11 Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner; Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

(1) [1]Kreisangehörige sind alle Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner. [2]Sie haben gegenüber dem Landkreis die gleichen Rechte und Pflichten. [3]Ausnahmen bedürfen eines besonderen Rechtstitels.

(2) Kreisbürgerinnen und Kreisbürger sind alle Kreisangehörigen, die das Wahlrecht für die Kreiswahlen besitzen.